



Rat der
Europäischen Union

067374/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/06/19

Brüssel, den 5. Juni 2019
(OR. en, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0143(COD)

9426/19
ADD 1 REV 1

CODEC 1107
CLIMA 145
ENV 493
TRANS 347
MI 453

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

Erklärungen der Kommission

1. Die Kommission verfolgt die technische Entwicklung des Instruments zur Berechnung des Energieverbrauchs von Fahrzeugen (Vehicle Energy Consumption Calculation Tool – VECTO) im Hinblick auf eine regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung unter Berücksichtigung von Innovationen und um der Einführung neuer Technologien zur Verbesserung der Kraftstoffeffizienz von schweren Nutzfahrzeugen Rechnung zu tragen.

2. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die beiden gesetzgebenden Organe Artikel 20 der vorliegenden Verordnung zustimmen, mit dem die Richtlinie 96/53/EG ohne ausdrückliche Festsetzung einer Frist für die Umsetzung geändert wird.

Die Kommission nimmt außerdem zur Kenntnis, dass andere Bestimmungen der Richtlinie 96/53/EG durch den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates hinsichtlich der Frist für die Anwendung der besonderen Vorschriften über die höchstzulässige Länge von Führerhäusern, die eine verbesserte Aerodynamik und Energieeffizienz sowie eine bessere Sicherheit bieten¹, geändert werden, demzufolge diese neuen Bestimmungen ab dem 1. September 2020 anwendbar sind.

Angesichts dieser Sachlage fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, etwaige erforderliche Anpassungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften an Artikel 20 der vorliegenden Verordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem genannten Datum, also dem 1. September 2020, vorzunehmen, und die Kommission im Einklang mit Artikel 11 der Richtlinie 96/53/EG darüber in Kenntnis zu setzen. Dadurch würde ein weiterer Legislativvorschlag der Kommission zu diesem Thema überflüssig.

¹ Dok. PE-CONS 40/19.

Erklärung Deutschlands, Ungarns und der Tschechischen Republik

Deutschland, Ungarn und die Tschechische Republik stimmen dem Kompromisstext zu. Wir anerkennen die engagierten Bemühungen der Ratspräsidentschaft, unseren Anliegen Rechnung zu tragen. Deutschland, Ungarn und Tschechien weisen aber darauf hin, dass die gefundene Einigung ambitioniert ist und die Fahrzeughersteller vor sehr große Herausforderungen stellt, insbesondere in Bezug auf das Jahr 2025. Aus unserer Sicht ist es vor allem dringend notwendig, die europäische Ladeinfrastruktur auszubauen, um einen ungehinderten Einsatz elektrischer Antriebstechnologien über die Ländergrenzen hinweg zu ermöglichen. Hierzu bedarf es einer konzertierten Strategie der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten. Die Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge stellt dabei neue und andere Herausforderungen als z.B. im Pkw-Bereich. Deutschland, Ungarn und Tschechien weisen ferner auf die Bedeutung eines ergebnisoffenen Reviews durch die EU-Kommission im Jahr 2022 hin. Allen Elementen dieses Reviews einschließlich des Auftrags zur Prüfung eines Anrechnungsverfahrens zur Berücksichtigung alternativer Kraftstoffe kommt große Bedeutung zu.
